

# Statuten

«Verein zur Förderung der Berufsausbildung im Bereich Musical und Show»

---

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein zur Förderung der Berufsausbildung im Bereich Musical und Show“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Sitz des Vereins ist in Luzern.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Berufsausbildung im Bereich Musical und Show, insbesondere die Förderung von Talenten aus finanziell benachteiligten Verhältnissen, Förderung von Einzelgesang, Finanzierung von Infrastruktur für die Berufsausbildung und die Durchführung oder Unterstützung von nicht gewinnorientierten Schul- und Abschlussproduktionen. Er kann sich auch für neue Ausbildungsformen im Bereich Bühnentanz einsetzen und diese unterstützen.

## 3. Art der Unterstützung

Der Verein verfolgt seinen Zweck durch Öffentlichkeitsarbeit und Marketing für den Beruf BühnentänzerIn (EFZ) und durch Unterstützung von Ausbildungsorganisationen, beispielsweise Lehrwerkstätten oder ähnliches sowie von weiteren Bildungsinstitutionen jeglicher fachlichen Stufe. Insbesondere unterstützt er die Berufslehre BühnentänzerIn (EFZ) in Fachrichtung Musical der Musical Factory AG in Luzern.

## 4. Geografisches Tätigkeitsgebiet

Der Verein ist gesamtschweizerisch tätig; in seiner Startphase konzentriert er sich auf Aktivitäten im Bereiche Zentralschweiz-Mittelland.

## 5. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Potenzielle Mitglieder stellen schriftlich oder mündlich einen Aufnahmeantrag. Über diesen entscheidet der Vorstand abschliessend.

## 6. Austritt

Austritt aus dem Verein als Mitglied ist unter einer Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende jedes Geschäftsjahres (1. Juli bis 30. Juni) mit schriftlicher Erklärung möglich. Der Mitgliederbeitrag für das Jahr, in welchem der Austritt erfolgt, bleibt geschuldet.

## 7. Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird für die natürlichen und für die juristischen Personen durch die Mitgliederversammlung an der ordentlichen Sitzung festgelegt und zusammen mit dem

---

Budget verabschiedet. Der Verein ist bestrebt, zusätzlich freiwillige Spenden und Zuwendungen zu generieren. Gönnerbeiträge im Sinne einer „à fond perdu“ Leistung sind zulässig. Erträge aus eigenen, nicht gewinnorientierten Veranstaltungen stehen ausschliesslich dem Verein im Sinne des Vereinszwecks zur Verfügung.

## **8. Vereinsvermögen**

Der Verein setzt seine Einnahmen und sein Vermögen laufend für den Vereinszweck ein. Sein Eigenvermögen soll max. so hoch angesetzt sein, dass es den Vereinsbetrieb für ein Kalenderjahr deckt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **9. Tätigkeiten in Ausbildungsorganisationen**

Der Verein begrüsst die Einsitznahme von Mitgliedern oder deren Organen in Ausbildungsorganisationen, die dem Förderzweck des Vereins entsprechen. Er nimmt allfällig entstehende Interessenkonflikte in Kauf.

## **10. Steuerbefreiung**

Der Verein bemüht sich um die Befreiung seiner Steuerpflicht von den direkten Steuern von Gemeinde, Kanton und Bund. Der Vorstand stellt ein entsprechendes Gesuch.

## **11. Organisation**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **12. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus an die im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Mitglieder. Die Versammlung wird von dem Präsidenten/der Präsidentin geleitet. An der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

Die Versammlung ist zuständig für:

- die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin
- die Abnahme von Jahresrechnung, sowie die Festlegung des Budgets und die Erteilung der Décharge
- Entscheide, die ihr der Vorstand vorlegt
- das Festlegen der Mitgliederbeiträge

## **13. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens einem weiteren Mitglied. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst.

Der Vorstand ist zuständig für alle Fragen, welche nicht gemäss Artikel 12 in die Kompetenzen der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Spesen und Entschädigungen für besondere Aufwendungen können vom Vorstand festgelegt und bewilligt werden.

Für den Verein unterzeichnen die Mitglieder des Vorstandes kollektiv zu zweien.

#### **14. Statutenänderungen**

Statutenänderungen werden durch einfaches Mehr anlässlich einer Mitgliederversammlung beschlossen. Beschlüsse, die den Vereinszweck, die Vereinigung mit einer anderen Organisation oder die Auflösung des Vereins betreffen, bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der entsprechenden Mitgliederversammlung.

#### **15. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 17.12.2023 in Luzern genehmigt.

#### **16. Liquidation**

Im Falle einer Liquidation ist das verbleibend Vereinsvermögen einer Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuweisen, welche wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit ist.

Datum, Ort: 17.12.2023, Luzern

Die Präsidentin:



Rahel Zimmermann

Der Protokollführer:



Samuel Zimmermann